



BM - Ratsbüro
III - Finanzservice

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Bestellung eines/r Delegierten für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.05.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die nachfolgende einstimmig gefasste Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 vom 16.04.2013 wird hiermit gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

„Als stimmberechtigter Delegierter der Hansestadt Wipperfürth für die Verbandsversammlung des Wupperverbandes wird für fünf Jahre Ratsherr Norbert Grüterich bestellt.“.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Zuständig für die Bestellung bzw. den Vorschlag von Vertretern der Gemeinde in Organe juristischer Personen und Personenvereinigungen im Sinne der §§ 63 und 113 GO NRW ist der Rat.

Rechtsgrundlage für die in diesem Falle gefasste Dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses war § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW: Der Hauptausschuss entscheidet danach in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Die Entsendung des Vertreters der Hansestadt Wipperfürth in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes erfolgte im Wege einer derartigen Dringlichen Entscheidung, um die vom Wupperverband vorgegebene Zweimonatsfrist, beginnend mit dem Eingang der Aufforderung zur Benennung, sicher einhalten zu können. Auf die entsprechende Vorlage zur HFA-Sitzung am 16.04.2013, TOP 1.4.2 und deren Anlage, wird Bezug genommen.